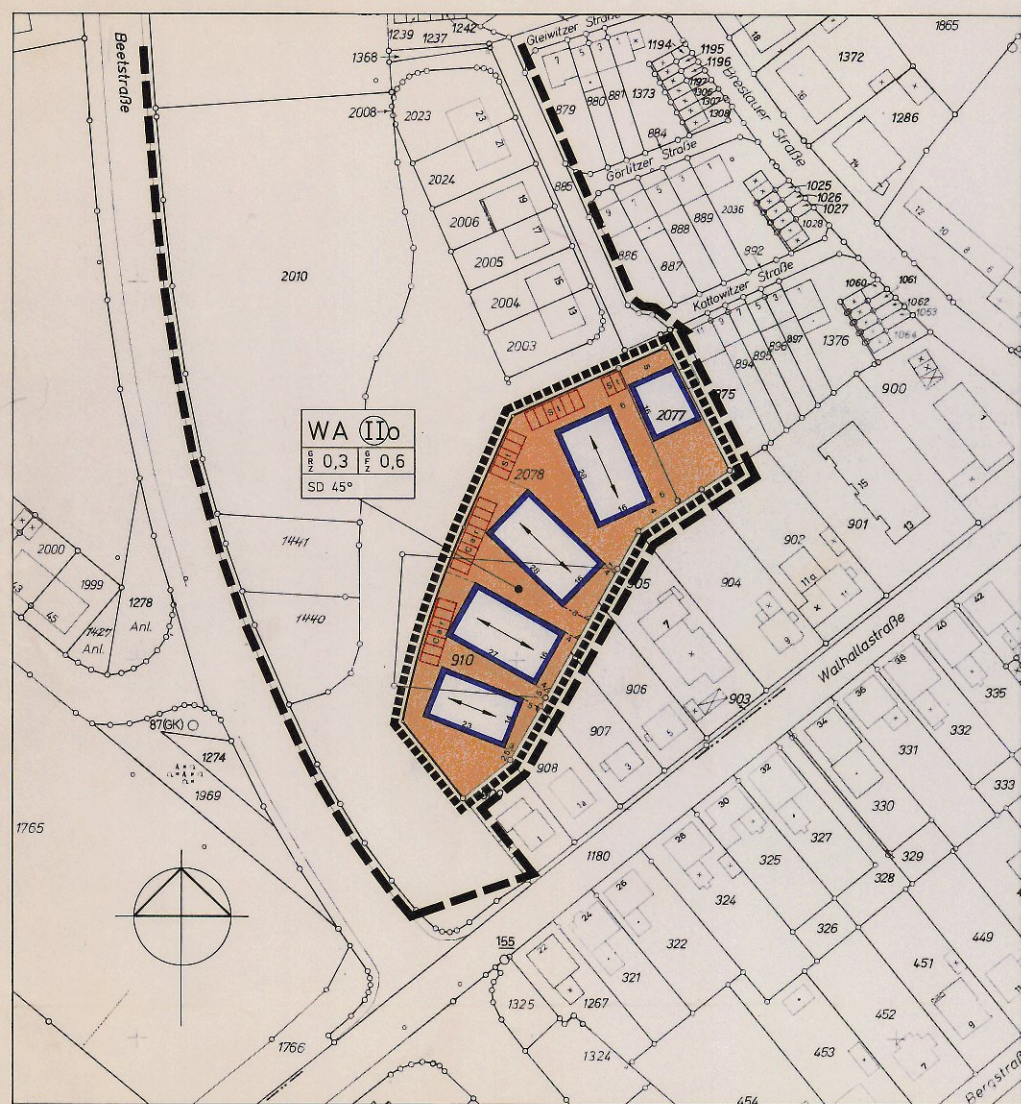




ZEICHENERKLÄRUNG: GEM. PLANZEICHENVERORDN. 1981

FESTSETZUNGEN NACH §9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der vereinfachten Änderung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Bauland sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baulinien und Baugrenzen bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Garagen entsprechend der angegebenen Art u. dem Maß der baulichen Nutzung u. der vorgeschriebenen Bauweise überbaubar. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind farbig angelegt bzw. gerastert.

WR

Reines Wohngebiet

GN

Gewerbegebiet

WA

Allgemeines Wohngebiet

GE(N)

Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung

WB

Besonderes Wohngebiet

GI

Industriegebiet

MI

Mischgebiet

SO

Sondergebiet mit Angabe der Zweckbestimmung wie z.B. Kurgebiet

MK

Kerngebiet

KUR

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II

Zwingende Zahl der Vollgeschosse z.B. 2 Vollgeschosse

0,4

Grundflächenzahl z.B. 0,4

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. bis zu 2 Vollgeschossen

3,0

0,8

Geschossflächenzahl z.B. 0,8

III - V

Zahl d. Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze

Baumassenzahl z.B. 0

Fehlt die Angabe der GRZ, GFZ, BM so gilt das zulässige Maß §17(1) BauNVO als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o

offene Bauweise

ED

Nur Einzel- bzw. Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig

E

Nur Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig

H

Nur Hausgruppen zulässig

g

geschlossene Bauweise

B

Baulinie

Bg

Baugrenze

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Angabe der Nutzung wie:

Schule

Soz. Einrichtungen wie Kindergarten

Kirchliche Gebäude und Einrichtungen

Post

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen wie öffentliche Straßen, Fußwege

öffentliche Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie soweit sie nicht mit einer Baulinie oder -grenze zusammenfällt

Ruhender Verkehr

Einfahrt

Fußgängerbereich

Einfahrtsbereich

Fußweg

Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

VERSORGUNGSFLÄCHE

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen wie z.B.

Brunnen

T

Trafostation

G

Gasdruckreglerstation

HAUPTLEITUNGEN

Oberirdische Versorgungsleitung

Unterirdische Versorgungsleitungen wie z.B. E = Elektrizität, A = Abwasser

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

Grünfläche

Sportplatz

Parkanlage

Friedhof

Spielplatz

BEBAUUNGSPLAN NR. 0137 DER STADT BAD SALZFLUFEN

3. VEREINF. ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB FÜR DAS GEBIET "Verlängerte Beetstraße"

1. AUSFERTIGUNG

ENTWURF: STADTPLANUNGSAMT Bad Salzflufen, den 18.01.1993
In der Fassung vom 18.01.1993

Amtsleiter

WASSERFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFT, SCHUTZFLÄCHEN U.A.

Wasserflächen	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern
Fläche für Aufschüttung	Wald	Anzupflanzende Bäume und Sträucher
Flächen für Nutzungsbeschr.	Erholungswald	Fläche z. Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern
		Zu erhaltende Bäume u. Sträucher

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Spiel- u. Freizeitanlagen	Fläche für Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze, Garagen, Carports mit Geh-, Fahr- o. Leitungsrecht zu belastenden Flächen
Besonderer Nutzungszweck	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
Von der Bebauung freizuhaltenen Flächen und ihre Nutzung	Durchgänge, Durchfahrten, Arkaden
Flachdach	Aufschüttung
Satteldach	Abgrabung
Walmdach	Stützmauer
Dachneigung laut Planeintrag	
± 5° Abweichung zulässig	
Hauptfirstrichtung	
Einfriedigung mit Angabe der Höhe z.B. bei Altriumhäusern	
z.B. 8,50m	

Zu widerhandlungen gegen die gem. § 81(4) BauONW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen orts. Bauvorschr. sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 79(3) Ziffer 14 BauONW u. können gem. § 79(3) BauONW als solche geahndet werden.

ERLÄUTERUNGEN

Höhenlinie	Vorhandene Gebäude ggfls. mit Haus-Nr. und Geschosszahl
Gemarkungsgrenze	Vorhandene Gebäude noch nicht eingemessen
Flurgrenze	
Flurstücksgrenze	
Geplante Flurstücksgrenze	

Textliche Festsetzungen

Die von dieser Bebauungsplanänderung nicht berührten Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes 0137 "Verlängerte Beetstraße" gelten für diese Bebauungsplanänderung weiter

BEBAUUNGSPLAN NR. 0137 DER STADT BAD SALZFLUFEN

3. VEREINF. ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB FÜR DAS GEBIET "Verlängerte Beetstraße"

Die Darstellung des im Bebauungspl. als vorh. ausgewiesenen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein, bis auf die mit einem * versehenen Gebäude. Diese sind lediglich nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen. Ein Feldvergleich wurde nicht durchgeführt. Der Nachweis der vorh. Gebäude ist daher evtl. nicht vollständig. Es wird bescheinigt, daß d. Festlegung d. städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Kreis Lippe Katasteramt

Kreisobervermessungsrat
Detmold, den 11.2.1993

Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Bad Salzflufen am 10.02.1993 als Satzung beschlossen worden.

Bürgermeister
Stadtdirektor

Bad Salzflufen, den 18. Februar 1993

Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 11 des Baugesetzbuches am 12.05.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden und wird ab 12.05.1993 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

A. Z. 95.21.11-5025/93
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Detmold, den 6. Mai 93

Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 des Baugesetzbuches am 12.05.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden und wird ab 12.05.1993 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Stadtdirektor

Bad Salzflufen, den 24. Mai 1993

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag (EVertr) vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122), und Maßnahmen-Gesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MafnG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419 ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW 1989 S. 432)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag (EVertr) vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475 SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW 1990 S. 141)